

sozialrecht justament

kompakt und aktuell – rechtswissen für die existenzsichernde sozialberatung

*Jg.1 / Nr.1
Februar 2013*

SGB II / SGB XII und Inhaftierung

- Übernahme der Unterkunftsbedarfe bei inhaftierten Alleinstehenden (SGB XII) 3
- Übernahme der Unterkunftsbedarfe bei trotz Inhaftierung fortbestehender Bedarfsgemeinschaft (SGB II) 6
- Anrechnung von Überbrückungsgeld im SGB II oder die Frage, wann die Haft endet 7
- Überbrückungsgeld „schon lange ausgegeben“ – was passiert? 8
- Grundsätzlich: Inhaftierung verursacht keinen Kostenersatz wegen sozialwidrigen Verhaltens 9
- SGB II-Ausschluss bei Freigängern, die einer Arbeit auf dem normalen Arbeitsmarkt nachgehen - rechtswidrige und widersprüchliche Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit 10
- Erstausrüstung ist allein bedarfsbezogen zu bestimmen – Fragen des Verschuldens sind für den Anspruch nicht relevant 11

Beckhäuser und Eckhardt – Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Bernd Eckhardt (V.i.S.d.P.)

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Zur ersten Ausgabe

„Jetzt gerade, jetzt erst Recht“, ganz nach diesem Motto informieren wir Sie vom heutigen Zeitpunkt an kompakt und aktuell über Neuigkeiten im existenzsichernden Sozialrecht.

Herausgegeben wird *sozialrecht justament* von Beckhäuser + Eckhardt - Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung.

Motiv des Herausgebers ist es, zeitnah und übersichtlich wichtige sozialrechtliche Entscheidungen oder Gesetzesänderungen im SGB II und SGB XII bekannt zu machen, damit auch diejenigen zu ihrem Recht kommen, denen der privilegierte Zugang zum Rechtssystem verwehrt ist.

sozialrecht justament richtet sich in erster Linie an soziale Beratungsstellen und anwaltliche Vertretungen.

Die Beiträge in *sozialrecht justament* sind jeweils thematisch gruppiert. Besonderes Kennzeichen ist die Kürze der Darstellung, die einen schnellen Überblick ermöglichen soll. Neben diesem Recht in Kurzform werden in längeren Abständen „Materialien für die Praxis der sozialen Beratung und anwaltlichen Vertretung“ erscheinen. Diese Materialien sind umfangreicher und gehen stärker in die Tiefe. Als Nummer 1 der Materialienreihe ist eine kritische Darstellung der Zuflusstheorie entstanden. Sie finden sie auf www.sozialpaedagogische-beratung.de.

Die Erstellung von *sozialrecht justament* erfolgt im Rahmen der Entwicklung von Fortbildungsangeboten für die Sozialberatung. Nur durch diese Angebote trägt sich die redaktionelle Arbeit. Daher wird auch auf diese Fortbildungen - als Werbung in eigener Sache - hingewiesen.

sozialrecht justament steht in keiner Konkurrenz zu anderen Informationsangeboten. Trotz der umfangreichen Literatur und den unzähligen Materialien im Internet besteht ein Bedarf an strukturierter Information.

sozialrecht justament informiert zielgerichtet. Dieses wird sofort durch die Überschrift deutlich. Die erste Ausgabe besteht aus sieben Beiträgen zum Thema „SGB II / SGB XII und Inhaftierung“. Auf den ersten Blick soll sichtbar werden, ob das aktuelle Heft für die eigene Beratung von Nutzen ist oder eben nicht.

Alle zukünftigen Nummern finden sich demnächst auf www.sozialpaedagogische-beratung.de. Die Ausgaben enthalten selbstverständlich immer den Rechtsstand des Erscheinungsdatums. Für Irrtümer wird keine Haftung übernommen. Für konstruktive Hinweise und ein Feedback bin ich dankbar, bitte aber um Verständnis dafür, dass ich nicht jeden Hinweis oder Kommentar beantworten kann.

Bernd Eckhardt

Hinweis: Ich will und kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen anbieten und beantworte diesbezüglich keine Anfragen

SOZIALRECHTSFORTBILDUNG

BUNDESSOZIALGERICHT

SGB II

RECHTSPRECHUNG

WICHTIGE URTEILE AUS 2011 BIS 2013

FÜR DIE

**EXISTENZSICHERNDE
SOZIALBERATUNG**

Montag, 27. Mai 2013

9.00 – 16.00 Uhr

Im Spenerhaus Frankfurt

Dominikanergasse 5

60311 Frankfurt

Nähere Infos und Anmeldeformular unter:

www.sozialpaedagogische-beratung.de

info@sozialpaedagogische-beratung.de

Übernahme der Unterkunftsbedarfe bei inhaftierten Alleinstehenden (SGB XII)

Folgende Ausführungen beziehen sich zwar dezidiert auf die bayrischen Sozialhilferichtlinien, sind aber auf andere Bundesländer übertragbar.

Nach den bis 2011 geltenden Sozialhilferichtlinien des Bayer. Städtetages, des Bayer. Landkreistages und des Verbandes der Bayer. Bezirke -SHR- konnten Unterkunfts- oder Einlagerungskosten für Möbel nach § 36 SGB XII (= § 34 SGB XII a.F) übernommen werden. Voraussetzung dieser Ermessensleistung war, dass ansonsten Obdachlosigkeit eintrat und dass die **voraussichtliche Haftzeit nicht sechs Monate** überschritt.

Mittlerweile erkennen auch die genannten Sozialhilferichtlinien an, dass eine Übernahme von Unterkunfts- oder Einlagerungskosten auf Grundlage der **§§ 67 f. SGB XII** zu erfolgen hat.

Nicht nur für Laien stellt sich hier die Frage, ob das Auswechseln der Rechtsgrundlage Folgen für die Praxis haben kann. Die entsprechende Sozialhilferichtlinie lautet aktuell:

„Bei kurzfristigem Freiheitsentzug bis max. sechs Monate oder Untersuchungshaft können grundsätzlich Wohnungserhaltungskosten übernommen werden, wenn für die Beibehaltung der Wohnung triftige Gründe sprechen. Insassen von Justizvollzugsanstalten oder forensischen Abteilungen in Bezirkskrankenhäusern haben nach § 7 Abs. 4 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und können deshalb nach § 67 leistungsberechtigt sein.“ SHR 68.01 (65.Erg.-Lief. 2011)

Wichtig für die Übernahme der Kosten sind folgende Punkte

Dauer der Inhaftierung: maximal 6 – 12 Monate

In einer Eilentscheidung führt das LSG Bayern zum Beispiel hierzu aus:

Indes besteht die Notwendigkeit zur Abwendung der sozialen Schwierigkeiten nur dann, wenn der Eintritt der sozialen Schwierigkeiten unmittelbar droht (vgl. Grube/Wahrendorf, aaO § 68 Rz 4). Insoweit kann bei einer länger dauernden Inhaftierung nicht von einer drohenden Obdachlosigkeit gesprochen werden. Dauerhilfen fallen nicht unter § 68 SGB XII. Es ist aber stets im Einzelfall darauf abzustellen, ob die Maßnahmen zur Erhaltung oder Beschaffung der Wohnung erforderlich sind (LSG Bayern L 18 SO 111/09 B ER vom 17.09.2009)

Im verhandelten Fall wurde der Sozialhilfeträger verpflichtet, die Unterkunfts- und Kosten für **7 Monate** zu übernehmen. In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Angaben zur möglichen Dauer der Übernahme der Unterkunfts- und Kosten bei Inhaftierung. Diese ist nach gängiger Rechtsprechung nur bei „enger zeitlicher Begrenzung der Haft“ möglich:

In der Rechtsprechung werde teilweise die Auffassung vertreten, dass eine enge zeitliche Begrenzung nur angenommen werden könne, wenn die Haft nicht länger als sechs Monate andauere (Hinweis auf LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.09.2005, L 8 AS 196/05 ER; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 04.12.2000, 4 M 3681/00). Daneben werde aber auch dafür plädiert, die Höchstdauer der erforderlichen engen zeitlichen Begrenzung auf ein Jahr auszudehnen (Hinweis auf LSG NRW, Beschluss vom 19.05.2005, L 9 B 9/05 SO ER) (LSG Nordrhein-Westfalen L 9 SO 105/10 vom 12.5.2012)

Nach der vorliegenden Rechtsprechung kann die Übernahme der **Unterkunfts- und Kosten maximal zwischen 6 Monaten und 12 Monaten andauern**. Voraussetzung der Übernahme der Wohnkosten ist selbstverständlich, dass die Kosten vom Inhaftierten selbst oder anderen nicht getragen werden (können).

Dauer der Inhaftierung: minimal zwei Monate ?

Oftmals lehnen Sozialämter die Übernahme der Unterkunfts- und Kosten auch dann ab, wenn keine fristlose Kündigung seitens des Vermieters möglich ist und somit keine Obdachlosigkeit unmittelbar droht. Dies ist z.B. der Fall, wenn bei einmonatiger Haft nur eine Monatsmiete offen bleibt oder wenn das Jobcenter die Miete noch übernommen hat, aber zurückfordert.¹ Die Ablehnung entspricht dem gängigen Verwaltungshandeln im Falle

¹ **Die Rückforderung ist allerdings nicht statthaft, wenn das Jobcenter die Unterkunfts- und Kosten aus Versehen weiter überwies, obwohl der Haftantritt mitgeteilt wurde.** Das Jobcenter kann sich hier insbesondere nicht auf nach § 48 Abs. 1 Nr.4 SGB X fehlendem Vertrauensschutz beziehen („...der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.“...) Das SGB II kennt keine Ruhensvorschriften und keine Wegfallregelungen. Diese Auffassung hat auch das Jobcenter Nürnberg in einem Klageverfahren in einem Fall versehentlicher Weiterzahlung der Unterkunft durch Erledigung per Anerkenntnis übernommen.

der Übernahme von Mietschulden bei drohender Wohnungslosigkeit (§ 36 SGB XII). In der „Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeit“, zu deren Erlass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 69 SGB XII ermächtigt ist, wird in § 4 allerdings klargestellt, dass Maßnahmen nach § 67 zur Erhaltung des Wohnraums nicht auf Leistungen nach § 36 beschränkt sind. Viele Leistungsberechtigte sind bei der Realisierung ihrer Ansprüche auf „**anspruchsbegründende**“ **Berichte von SozialarbeiterInnen** angewiesen (vgl. Roscher in LPK-SGB XII § 67 Rn. 26 und Armborst in LPK-SGB XII § 17 Rn. 5).

„Triftige Gründe“ für die Beibehaltung der Wohnung – soziale Schwierigkeiten

Nach den Sozialhilferichtlinien (exemplarisch die bayerischen) müssen neben der nur kurzfristigen Dauer weitere „**triftige Gründe**“ für die Beibehaltung der Wohnung sprechen. Was darunter zu verstehen ist, führen die Richtlinien nicht aus. Ein triftiger Grund ist zweifelsohne, dass ansonsten Obdachlosigkeit droht, weil keine andere Unterkunft verfügbar ist. Ein triftiger Grund kann auch für die Beibehaltung einer großen und relativ teuren Wohnung sprechen, wenn z.B. nur dadurch gewährleistet ist, die in Pflegefamilien untergebrachten Kinder wieder zurückzuführen (vgl. LSG NRW L 18 SO 111/09 B ER vom 12.5.2011).

Vermutlich zielt der Begriff der „triftigen Gründe“, wenn auch nicht ganz passend, darauf ab, dass nicht immer „besondere Lebensverhältnisse“ (hier: Inhaftierung) mit „sozialen Schwierigkeiten“ verbunden sind. So lehnte z.B. das LSG NRW die Übernahme der Unterkunftskosten u.a. auch deshalb ab, weil die Schwester des Inhaftierten über den gesamten Zeitraum die Miete gezahlt hat.

Die "besonderen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten" stellen einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 der gemäß § 69 erlassenen Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten näher erläutert und konkretisiert werden. Danach leben Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert.

Der Kläger mag sich aufgrund seiner Haft in "besonderen Lebensverhältnissen" befunden haben. Es ist aber nicht ersichtlich, dass diese mit "sozialen Schwierigkeiten" einhergingen. *Soziale Schwierigkeiten sind nach § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung dann gegeben, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit. Soziale Schwierigkeiten sind dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten eine Integration des Betroffenen in die Gemeinschaft nicht zulässt oder wesentlich erschwert. Es müssen Umstände bestehen, die dazu führen, dass bei der betreffenden Person eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die auf Dauer eine Ausgliederung aus der Gemeinschaft erwarten lässt (Michalla-Munsche in: jurisPK-SGB XII, 1. Aufl. 2010, § 67 Rn. 18 m.w.N.).*

(LSG Nordrhein-Westfalen L 9 SO 105/10 vom 12.5.2012)

Meines Erachtens muss drohende Obdachlosigkeit immer als triftiger Grund, bzw. als „soziale Schwierigkeit“ angesehen werden. Es kann aber auch Fälle geben, in denen keine Obdachlosigkeit droht, aber dennoch die Unterkunftskosten zu übernehmen sind. Denkbar wäre hier z.B. der Fall, dass der Verlust der eigenen Wohnung die Rückkehr in ein durch Gewalt gekennzeichnetes Familiengefüge bedeuten würde.

Zu Recht ist in der Kommentarliteratur allerdings darauf hingewiesen worden, dass allein „**die Gegebenheiten zum jeweiligen Antragszeitpunkt**, die miteinander einen Wirkzusammenhang bilden“, für die Gewährung der Leistungen nach § 67 f. SGB XII relevant sind (Roscher in LPK-SGB XII § 67 Rn. 7). Roscher weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „anamnestische Falldarstellungen mit – meist fragwürdigen – Kausalketten“ nicht erforderlich und aus Sozialdatenschutzgründen auch unzulässig seien. Anspruchsbegründende Berichte von SozialarbeiterInnen sollten sich daher explizit auf die Tatbestände (aktuell vorliegende soziale Schwierigkeiten) beziehen, die für die Ansprüche relevant sind.

Ermessensentscheidung – Entschließungsermessen oder Auswahlermessen

Der Anspruch auf Leistungen nach § 67 ff. SGB XII steht nicht im Ermessen der Behörde, auch wenn dieses oftmals von den Sozialämtern suggeriert wird. Liegen „besondere Lebensverhältnisse“ und „soziale Schwierigkeiten“ vor und sind diese dem Sozialhilfeträger bekannt, besteht ein **Rechtsanspruch** auf diese Leistungen. Es gibt daher kein Ermessen im Sinne eines Entschließungsermessens, ob die Hilfe erfolgt, sondern **nur ein Auswahlermessen** dahingehend, in welcher Weise Hilfe geleistet wird.

Hierin besteht auch der große Unterschied zwischen der Rechtsgrundlage Übernahme von Mietschulden nach § 36 SGB XII und § 67 ff. SGB XII. Wurde die Übernahme von Unterkunftskosten nach § 36 SGB XII nach

einer Ermessensentscheidung abgelehnt, konnte dann erfolgreich geklagt werden, wenn das pflichtmäßige Ermessen **nur** eine Entscheidung zur Übernahme der Unterkunftskosten zur Folge haben konnte (sogenannte Ermessensreduzierung auf Null).

Auch das Auswahlmessen kann sich darauf reduzieren, dass nur eine Entscheidung ermessensfehlerfrei möglich ist. Bei einer Inhaftierung von weniger als zwölf Monaten müssen m.E. dann die Unterkunftskosten übernommen werden, wenn ansonsten Obdachlosigkeit droht. Dieses gilt zumindest dann, wenn der Inhaftierte seine bisherige Wohnung in einer Region innehatte, in der eine Neuanmietung kaum möglich ist. **Die Wohnungsmarktsituation ist m.E. bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen**, da es darum geht, die erwarteten Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche durch Beibehaltung der bisherigen Wohnung **präventiv** zu begegnen.

Bei Ablehnung der Übernahme der Unterkunftskosten ist der Sozialhilfeträger aber verpflichtet, andere Hilfsangebote zu finden:

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte bei ihrer (Auswahl-)Ermessensentscheidung die Dauer der Haftstrafe des Klägers in den Blick genommen hat. Sie ist im Ergebnis davon ausgegangen, dass inhaftierte Hilfesuchende (nur) dann einen Anspruch auf Übernahme der Mietzinszahlungen haben, wenn sie eine kurzzeitige Haftstrafe verbüßen (von unter einem Jahr; vgl. hierzu Beschluss des erkennenden Senats vom 19.05.2005, L 9 B 9/05 SO ER). Die Konsequenz daraus ist allerdings, dass dann grundsätzlich eine andere Hilfeform (Auflösung der Wohnung und Einlagerung der persönlichen Sachen auf Kosten des Sozialhilfeträgers) gefunden werden muss (vgl. Blüggel, a.a.O., § 68 Rn. 25 m.N).

(LSG NRW L 18 SO 111/09 B ER vom 12.5.2011)

Auch das Angebot eines betreuten Wohnens nach der Haftentlassung kann eine angemessene Hilfeentscheidung sein.

Abgrenzung SGB II / SGB XII

In den bayerischen Sozialhilferichtlinien heißt es: „Insassen von Justizvollzugsanstalten oder forensischen Abteilungen in Bezirkskrankenhäusern haben nach § 7 Abs. 4 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und können **deshalb** nach § 67 leistungsberechtigt sein.“ Diese Aussage ist zwar in dem, was sie verfügt, korrekt, aber nicht in Ihrer Begründung. Leistungen nach § 67 ff. stehen auch SGB II-Leistungsberechtigten zu. Der Leistungsausschluss von SGB II-Leistungsberechtigten bezieht sich nur auf Leistungen zum Lebensunterhalt. Das „**deshalb**“ liefert daher nicht die korrekte Begründung.

Das mag nun vollkommen belanglos erscheinen, kann aber in einem seltenen Fall zu Problemen führen:

Freigänger, die mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sind, haben einen Leistungsanspruch nach dem SGB II. Ob dieser Leistungsanspruch die Kosten für die Beibehaltung der Wohnung einschließt, ist unklar, da im Grunde nur eine bewohnte Wohnung als Unterkunft anerkannt wird. In Fällen, in denen das erzielte Einkommen nach Abzug von Haftkostensatz, Unterhaltsverpflichtungen und Schadensregulierung nicht zur Bestreitung der Unterkunftskosten reicht, muss geklärt werden, ob diese nach dem SGB II oder SGB XII übernommen werden.

M. E. haben Freigänger in diesen Fällen - trotz SGB II Leistungsberechtigung - einen Anspruch auf Leistungen nach § 67 SGB XII.

Übernahme der Unterkunftsbedarfe bei trotz Inhaftierung fortbestehender Bedarfsgemeinschaft (SGB II)

1. Fall: Fortbestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft ohne Trennungswille

Mit Tag des Haftantritts verliert der Inhaftierte nach § 7 SGB II seinen SGB II-Leistungsanspruch. Die Bedarfsgemeinschaft besteht aber bei Verheirateten oder Verpartnerten weiter, wenn kein Trennungswille vorhanden ist. Bedarfsgemeinschaften zwischen eheähnlichen Partnern enden, sobald kein gemeinsamer Haushalt, der das Bewohnen einer gemeinsamen Wohnung voraussetzt, besteht, also mit Tag des Haftantritts.

Das Fortbestehen der Bedarfsgemeinschaft bedeutet aber nicht, dass die in der Wohnung verbliebene Bedarfsgemeinschaft nun nicht mehr den vollen Unterkunftsbedarf erhält. Die gesamten Unterkunfts-kosten werden auf die verbliebene Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt.

Beispiel: Herr M., Frau M. und ihre Tochter haben einen Unterkunftsbedarf von 600 Euro, der als angemessen gilt. Nach der Inhaftierung von Herrn M. haben die Frau M. und die Tochter einen Unterkunftsbedarf von 600 Euro. Was passiert nun, wenn diese Kosten für zwei Personen unangemessen hoch sind?

Hier gilt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die das BSG für den Fall einer längeren Auflösung der Haushaltsgemeinschaft aufgrund von Ortsabwesenheit entwickelt hat:

B 14 AS 50/10 R vom 19.10.2010

„Namentlich die Auflösung der Haushaltsgemeinschaft bei längerem Aufenthalt eines Partners außerhalb des in § 7 Abs 4a SGB II genannten Bereichs (wie etwa einem langfristigen Auslandsaufenthalt) oder bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung mit der Folge des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs 4 SGB II (etwa der Verbüßung einer Freiheitsstrafe) kann es für den verbliebenen Partner zumutbar werden lassen, die entstehenden Gesamtkosten zu mindern und seine Wohnverhältnisse an die dauerhafte alleinige Nutzung der Wohnung anzupassen. Der Erhalt einer größeren, für zwei Personen zugeschnittenen Wohnung mit Hilfe von Leistungen nach dem SGB II ist zeitlich nicht unbegrenzt schutzwürdig. Anlass zu weitergehender Festlegung, von welchem Zeitpunkt an Maßnahmen zur Kostensenkung vom Träger nach § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II verlangt werden können, bietet der vorliegende Fall nicht. Jedenfalls wenn der auswärtige Aufenthalt im Vorhinein auf unter sechs Monate beschränkt ist, ergibt sich eine solche Obliegenheit für den verbliebenen Partner der Bedarfsgemeinschaft nicht.“

B 14 AS 50/10 R vom 19.10.2010

Angewendet auf das Beispiel bedeutet dies, dass zumindest bei einer Haft bis sechs Monate Dauer die vollen Unterkunfts-kosten übernommen werden müssen. Aus ökonomischen und rechtlichen Gründen gilt dieses m.E. sogar für einen Haftzeitraum von bis zu zwei Jahren, denn in § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II heißt es:

„Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.“²

Würde Frau M. mit Ihrer Tochter während der Haftzeit in eine kleinere für zwei Personen geeignete Wohnung umziehen, bestünde nach der Haftentlassung wiederum ein Umzugsgrund in eine größere Wohnung. Somit ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Bedarf für die Unterkunft und dem für angemessen erachteten Betrag für die Dauer der Haft zu ermitteln mit den zweimaligen Umzugskosten(mit im Umzugsmonat doppelt anfallenden Mieten) zu vergleichen.

2. Fall: Fortbestehende eheähnliche Gemeinschaft (bzw. Einstehensgemeinschaft) ohne Trennungswille

In diesen Fällen ist ebenso zu verfahren, wenn die Partner versichern, auch nach der Haft wieder eine Bedarfsgemeinschaft bilden zu wollen.

² Der Gesetzgeber sieht hierin – nach der Gesetzesbegründung - keine subjektiven Rechte zugunsten der Leistungsberechtigten begründet. Allerdings: „Die Bedeutung der Unterkunft für die private Lebensgestaltung und das grundsätzlich zu respektierende Recht auf Verbleib in einem sozialen Umfeld (...) gebieten gegen die Gesetzesbegründung eine Auslegung, nach der dem Leistungsberechtigten jedenfalls ein vom Gesetzeswortlaut nicht ausgeschlossener Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Verzicht auf eine Kostensenkungsaufforderung zusteht (Berlit in LPK-SGB II 4.Aufl. § 22 Rz. 90)

Anrechnung von Überbrückungsgeld im SGB II oder die Frage, wann die Haft endet

Seit Einführung des SGB II ist strittig, ob das **Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG** als Einkommen anzurechnen ist. Wenn das Überbrückungsgeld als Vermögen gewertet wird, bleibt es aufgrund der Vermögensfreibeträge in den meisten Fällen anrechnungsfrei. Eine Anrechnung als Einkommen führt dagegen dazu, dass sich der SGB II Anspruch nahezu in Höhe des Überbrückungsgeldes reduziert.

Das Bundessozialgericht hat in einer grundlegenden Entscheidung (B 14 AS 94/10 R vom 6.10.2011) klargestellt, dass das Überbrückungsgeld genauso wie anderes Einkommen zu behandeln ist: Wenn Überbrückungsgeld **vor** der Antragsstellung zufließt, ist es zum Zeitpunkt der Antragsstellung Vermögen, wenn es am Tag der Antragstellung oder später zugeht, wird es als einmaliges Einkommen angerechnet.

Damit schien eine klare Rechtsprechung zu bestehen. Das Urteil des Bundessozialgerichts bezog sich allerdings auf den Gesetzesstand vor dem 1.4.2011. Damals begründete ein Antrag auf SGB II Leistungen einen Anspruch ab **Tag der Antragstellung**. Seit dem 1.4.2011 wirkt dagegen ein Antrag auf den Ersten des Monats zurück. Der Beginn der Bedarfszeit ist nicht mehr mit dem Tag der Antragstellung identisch.

Die Bundesagentur für Arbeit ist nun der Meinung, dass das Überbrückungsgeld anzurechnen sei, wenn es im Monat der Antragstellung zufließt. Im aktuellen Durchführungshinweis (Randziffer 11.76) der Bundesagentur für Arbeit heißt es:

***Sofern SGB II-Leistungen noch im Monat der Haftentlassung beantragt werden** - egal ob als Neuantrag oder wenn der Entlassene zu seiner bereits bestehenden BG zurückkehrt - ist das Überbrückungsgeld im Rahmen der Antragsrückwirkung des § 37 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen; d. h. es ist auch dann Einkommen, wenn es bereits vor dem Entlassungstag oder vor dem Tag der Antragstellung zugeflossen ist (siehe auch FH zu § 37, Rz. 37.2 und FH zu § 7, Kap. 6.1). Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen (vgl. Kap. 1.3)*

Die Bundesagentur für Arbeit stellt damit

1. die rückwirkende Wirkung des Antrags mit einer fiktiven Vorverlegung der Antragstellung gleich.
2. Die Bundesagentur rechnet nun auch Einkommen als bedarfsmindernd an, das vor dem Beginn des Leistungsanspruchs erzielt wird

Zu Recht hat das Bayerische LSG in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass bei der Differenzierung zwischen Einkommen und Vermögen nach der Zuflussstheorie allein die Bedarfszeit von Bedeutung sein kann und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung.

*Da das BSG nur deshalb auf die Zeit der Antragstellung abstellte, weil diese aus seiner Sicht den Beginn des Leistungszeitraums definierte, und im Übrigen an die Rechtsprechung des BVerwG, das den Beginn des Bedarfszeitraums für maßgeblich hielt, anknüpfen wollte, ist davon auszugehen, dass es auch aus der Argumentation des BSG heraus konsequent ist, bei einer Rückwirkung der Antragstellung **den Beginn des Leistungszeitraums für maßgeblich** zu erachten. (LSG Bayern L 16 AS 202/11 vom 21.3.2012, Revision anhängig)*

Die von der Bundesagentur für Arbeit vertretene Rechtsauffassung, dass das Überbrückungsgeld selbst dann angerechnet werden kann, wenn es **vor** dem Entlassungstag - also vor der Bedarfszeit - zugeflossen ist, ist daher abzulehnen.

Faktisch spielt diese Rechtsauffassung im Falle des Überbrückungsgeldes erst mal keine Rolle, weil eine Auszahlung des Überbrückungsgeldes am Tag der Entlassung stattfindet und nicht davor.

Die entscheidende Frage lautet nun:

Unterliegt der Haftentlassene am Tag seiner Entlassung den Regelungen des SGB II oder ist er an diesem Tag noch von SGB II Leistungen ausgeschlossen?

Die Bundesagentur hat am 21.5.2012 klargestellt, dass nach ihrer Meinung der Ausschluss mit dem Tag des Haftantritts beginnt, der Entlassungstag aber nicht zur Haftzeit gehört. Damit fällt das Überbrückungsgeld in den Zeitraum des SGB II Leistungsbezugs (Bedarfszeit), wenn noch im gleichen Monat ein Antrag auf Leistungen gestellt wird.

Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung. Am Entlassungstag liegt kein Ausschluss mehr vor. (Klarstellende Änderung der Bundesagentur für Arbeit vom 21.5.2012; Randziffer 7.34)

Dieser Rechtsmeinung, die auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geteilt wird, hat nun vehement das Bundesjustizministerium widersprochen. In einem Schreiben vom 11.9.2012 an das BMAS legt das Justizministerium dar, dass der Entlassungstag zur Haftzeit gehört.

„Der Tag der Haftentlassung ist vollstreckungs- und vollzugsrechtlich als Hafttag anzusehen (mit verschiedenen Nachweisen). Aus dem Gesetz ergibt sich in § 16 StVollzG (bzw. den entsprechenden Normen in den Strafvollzugsgesetzen der Länder) lediglich, dass eine Entlassung bereits im Verlaufe des Vormittags durchgeführt werden soll, aber keineswegs zwingend erfolgen muss. Eine Auswirkung auf die rechtliche Einordnung als Haftzeit kann sie mithin nicht entfalten. Für die Bedarfszeit nach dem SGB II ist diese Regelung ebenfalls unerheblich, diese kann wegen § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II erst nach dem rechtlichen Ende der Freiheitsentziehung um 00:00 Uhr des Folgetages beginnen.

In der Folge bedeutet dieses für das Justizministerium:

„Für die Anrechnung des Überbrückungsgeldes bleibt es somit bei der Wertung als Vermögen“
(Schreiben vom 11.9.2012 an das BMAS)

Bisher hält die Bundesagentur an ihrer eigenen sozialrechtlichen Interpretation des Endes der Haftzeit fest. Nach Ansicht des BMAS bestünde faktisch schon am Tag der Haftentlassung die Möglichkeit der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses.

Kommentar:

Der Streit um die Anrechnung von Überbrückungsgeld wird aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Ministerien weitergehen. Die Lebenswirklichkeit der Haftentlassenen spielt bei den Überlegungen keine Rolle. Würde der Gesetzgeber dem Überbrückungsgeld einen besonderen Zweck zuweisen, bliebe es im SGB II nach § 11a Abs 3 anrechnungsfrei. So könnte § 51 StVollzG Abs. 1 z.B. in folgendem Sinne geändert werden:

Statt:

... ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll

sollte es heißen:

...ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den besonderen persönlichen Aufwendungen zur sozialen Integration des Gefangenen nach seiner Entlassung dienen soll ... (Vorschlag meinerseits)

Hier wäre dann ganz klar, dass das Überbrückungsgeld nicht angerechnet wird. Da das Überbrückungsgeld auch den Charakter eines angesparten Vermögens hat, kann hierin auch kein ungerechtfertigter Vorteil gesehen werden.

Der Streit zwischen dem Justizministerium und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht an der sozialen Wirklichkeit vorbei. Die Meinung des Justizministeriums mag zwar für die Betroffenen positiv sein, überzeugt aber wenig für den Kontext des SGB II. Auch wenn der Haftentlassene vollzugsrechtlich noch in Haft ist, befindet er sich tatsächlich aber nicht in Haft. Sozialrechtlich sind aber nur die tatsächlichen Sachverhalte relevant. Würde das Bundesjustizministerium Recht haben, hätte der Haftentlassene am Tag der Entlassung keine sicheren sozialrechtlichen Ansprüche, wenn er ohne Überbrückungsgeld aus der Haft entlassen wird. Ein SGB II-Leistungsanspruch wäre nicht vorhanden, er könnte nur SGB XII-Leistungen für einen Tag beantragen.

Aus den genannten Gründen ist eine neue gesetzliche Regelung (wie vorgeschlagen) für das Überbrückungsgeld notwendig.

Überbrückungsgeld „schon lange ausgegeben“ – was passiert?

Überbrückungsgeld, das höher als der monatliche Bedarf ist, wird als einmaliges Einkommen (auf sechs Monate verteilt) mit der SGB II Leistung aufgerechnet.

Was passiert aber nun, wenn der Haftentlassene **gutgläubig** sein Überbrückungsgeld schon vollständig ausgegeben hat? Hier gilt, dass der Betroffene nur **auf für den Lebensunterhalt „bereite Mittel“** verwiesen werden kann. In diesem Fall muss das Jobcenter **ohne Anrechnung eines „fiktiven“ Einkommens den vollen Leistungsanspruch gewähren** (vgl. B 14 AS 33/12 R vom 29.11.2012).

Was passiert, wenn der Haftentlassene **„bösgläubig“** sein Überbrückungsgeld ausgegeben hat, damit das Jobcenter die volle Leistung gewähren muss? Auch hier muss das Jobcenter ohne Anrechnung die Leistung gewähren. Aber: Das Jobcenter kann einen **Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens** geltend machen, und diesen Anspruch mit **30 Prozent des Regelbedarfs während des Hilfebezugs aufrechnen**.

„Bösgläubigkeit“ nachweisen, muss allerdings der SGB II-Leistungsträger.

Grundsätzlich: Inhaftierung verursacht keinen Kostenersatz wegen sozialwidrigen Verhaltens

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis hin zum Bundesverwaltungsgericht wurde die Auffassung vertreten, dass durch die Straftat verursachte Sozialhilfebedürftigkeit der Familienangehörigen sozialwidrig sei. Die Argumentation lautete: Wer eine Straftat begehe, müsse damit rechnen, gefasst und verurteilt zu werden. Das BVerwG hat die Sozialwidrigkeit selbst bei U-Haft und Ersatzfreiheitsstrafen angenommen.

Folge der Feststellung der Sozialwidrigkeit war, dass die Hilfe nach § 103 SGB XII wieder vom Verursacher zurückerstatten werden musste. Hier konnte im Sozialhilferecht höchstens eine besondere Härte geltend gemacht werden.

Während das LSG-Bayern noch Anfang letzten Jahres dieser Auffassung des BVerwG auch in der Rechtsprechung zum SGB II (LSG Bayern L 7 AS 453/10, Revision anhängig unter Aktenzeichen B 14 AS 55/12 R) gefolgt ist, hat mittlerweile der 4. Senat des Bundessozialgerichts diese Auffassung revidiert (Bundessozialgericht - B 4 AS 39/12 R vom 2.11.2012)

Sollte sich der 14. Senat des Bundessozialgerichts dieser Auffassung anschließen, dürfte die Inhaftierung in Zukunft nicht mehr als sozialwidriges Verhalten bewertet werden.

Da mir das Urteil bisher noch nicht vorliegt, zitiere ich hier aus dem Terminbericht des Bundessozialgerichts:

„Auf die Revision des Klägers hat der Senat das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch nach § 34 Abs 1 SGB II nicht vorliegen. Zwar scheidet dies nicht daran, dass der Kläger bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit mit seiner leistungsberechtigten Ehefrau sowie der gemeinsamen Tochter nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebte. Es liegt hier jedoch kein sozialwidriges Verhalten vor. Nicht jedes - hier in hohem Maße gegebene - verwerfliche Verhalten, das eine Hilfebedürftigkeit oder Leistungserbringung nach dem SGB II verursacht, führt zur Erstattungspflicht. Erfasst wird nur ein Verhalten mit spezifischem Bezug, dh "innerem Zusammenhang", zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit bzw Leistungserbringung. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Kostenersatzpflicht in ihrer Neufassung bei Einführung des BSHG sowie dem jetzigen systematischen Kontext des § 34 SGB II mit weiteren SGB II-Regelungen.

[...]

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Verhalten des Klägers nicht als sozialwidrig iS des § 34 SGB II einzustufen, obwohl es - wie dessen strafrechtliche Bewertung zeigt - in hohem Maße verwerflich ist. Anders als möglicherweise bei Vermögensdelikten besteht bei den hier im Mittelpunkt stehenden Straftaten kein spezifischer Bezug zur Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II. Das mit der Straftat im Jahre 2003 im Zusammenhang stehende, konkret zur Inhaftierung im Januar 2005 führende Verhalten des Klägers war in seiner Handlungstendenz nicht auf die Herbeiführung von Bedürftigkeit bzw den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder -möglichkeit gerichtet. Insofern zieht der Senat auch eine Parallele zu den in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei versicherungswidrigem Verhalten.

(Bundessozialgericht - B 4 AS 39/12 R vom 2.11.2012)

SGB II-Ausschluss bei Freigängern, die einer Arbeit auf dem normalen Arbeitsmarkt nachgehen - rechtswidrige und widersprüchliche Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit

Ohne weitere Begründung schließt die Bundesagentur für Arbeit in ihren Durchführungshinweisen zum § 7 SGB II (Leistungsberechtigte) auch Freigänger von den SGB II-Leistungen aus:

Auch Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn sie tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben.

(Durchführungshinweis 7.37e)

Und weiter:

6.1.1.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich

*(1) Geht der erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens für 15 Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nach, liegt kein Leistungsausschluss vor (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2). Dies gilt **nicht für Freigänger, die tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben.***

(Durchführungshinweis 7.43)

Als einzigen Grund nennt die Bundesagentur für Arbeit:

6.1.1 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 vorliegen

Wenn eine der beiden Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorliegt, greift der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht. Die Ausnahme vom Leistungsausschluss greift nur bei den in Abs. 4 S. 1 genannten Fällen.

(Durchführungshinweis 7.37e)

Diese Leseweise des § 7 Abs. 4 durch die Bundesagentur für Arbeit überzeugt nicht. Im SGB II heißt es:

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder

2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Auch das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass diese Ausnahme auch im Fall der Inhaftierung gilt (B 14 AS 81/09 R vom 24.2.1011). Merkwürdigerweise akzeptiert dieses auch die Bundesagentur an anderer Stelle. So heißt es einleitend in den Verwaltungsvorschriften zum § 20 SGB II:

*Rz. 20.10: Die Rückausnahme vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 greift nur, wenn die inhaftierte Person mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig **ist**; BSG-Urteil vom 24.02.2011 (B 14 AS 81/09 R) (Seite 1 der Durchführungshinweise zum § 20 SGB II)*

Die Gleichstellung des richterlich angeordneten Freiheitsentzugs mit stationären Einrichtungen führt auch dazu, dass die Ausnahmeregelung auch bei Freigänger anzuwenden ist. Wichtig ist aber, dass der Freigänger **tatsächlich** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens 15 Stunden in der Woche arbeitet. Hätte der Gesetzgeber diese Ausnahme explizit nicht gewollt, dann hätte er es an dieser Stelle deutlich gemacht.

Erstaussstattung ist allein bedarfsbezogen zu bestimmen – Fragen des Verschuldens sind für den Anspruch nicht relevant

Häufig werden Haftentlassene, die eine Erstaussstattung (Hausrat, Möbel, Kleidung) beantragen, mit Rechtsauffassungen der Jobcenter konfrontiert, die nach der gängigen Rechtsprechung nicht zutreffen.

Die bekanntesten rechtswidrigen Auffassungen lauten:

1. Eine Erstaussstattung würde es nur einmal im Leben geben
2. Eine Erstaussstattung würde voraussetzen, dass überhaupt kein Hausrat und keine Möbel vorhanden seien.
3. Eine Erstaussstattung würde es nicht geben, wenn der Verlust der bisherigen selbst verschuldet sei

Zu 1.

In verschiedenen Entscheidungen hat das Bundessozialgericht dargelegt, dass der Begriff der Erstaussstattung **nicht zeitbezogen, sondern bedarfsbezogen** zu verstehen sei. Was das genau bedeutet, ist nicht immer leicht zu verstehen. Prinzipiell gilt:

Wenn der Bedarf über den normalen Ersatzbedarf hinausgeht, ist er als Erstaussstattungsbedarf anzuerkennen. Hier ist erforderlich, dass der Bedarf in der **Gesamtschau** erfasst wird. **Vergleichsmaßstab ist das normale Wohnen in einfach ausgestatteten Haushalten.** So hat das BSG auch geklärt, dass jemand der jahrelang nur auf einer Matratze schlief und nur eine „Sperrmüllausstattung“ besaß, einen Anspruch auf Erstaussstattung hat, obwohl er diesen viele Jahre nicht geltend gemacht hat:

*„Entscheidend ist mithin, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Leistungen nach § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB II (= § 24 Abs. 3 SGB II neue Fassung) sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die **eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen** [...] Auf Grund des **Gesamtzusammenhangs** der Feststellungen und des Prüfberichts des Beklagten vom Mai 2006 steht fest, dass die Wohnungseinrichtung des Klägers insgesamt nicht einem Standard genügt, der den herrschenden Lebensgewohnheiten auch unter Berücksichtigung einfachster Verhältnisse entsprach.“*
(B 14 AS 45/08 R vom 20.08.2009)

Zu 2.

Hierzu hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass **auch einzelne Gegenstände** (z.B. eine Waschmaschine) als Erstaussstattungen anzusehen sind, wenn sie **bei Bezug der neuen Wohnung nicht vorhanden** waren. Ein typischer Fall, den auch das Bundessozialgericht verhandelt hat, liegt bei Trennung vor (vgl. B 14 AS 64/07 R vom 19.09.2008).

Zu 3.

Das Bundessozialgericht (B 4 AS 202/10 R vom 27.9.2011) hat deutlich gemacht, dass **Fragen des Verschuldens keine Bedeutung bei der Klärung des Anspruchs auf Erstaussstattung** haben.

„Soweit das OVG meint, ein den Fallgestaltungen in den Gesetzesmaterialien vergleichbarer Sachverhalt liege nicht vor, weil die Klägerin - auch bei unterstelltem tatsächlichen Verlust - diesen Verlust durch fahrlässiges Verhalten mit zu verantworten habe, geht es von unzutreffenden rechtlichen Überlegungen aus. Insofern verbindet das OVG die gebotene ausschließlich bedarfsbezogene Betrachtungsweise hinsichtlich des Vorhandenseins eines Bedarfs an Wohnungserstaussstattung in unzulässiger Weise mit der Frage nach den Ursachen der Hilfebedürftigkeit und Verschuldensgesichtspunkten. Mit dem 14. Senat geht auch der erkennende Senat davon aus, dass Verschuldensgesichtspunkte nicht schon bei der Feststellung des Bedarfs berücksichtigt werden dürfen, weil der im SGB II zu deckende Bedarf grundsätzlich aktuell bestehen muss und auch aktuell vom Grundsicherungsträger zu decken ist.“
(B 4 AS 202/10 R vom 27.9.2011)

Wichtig: Antrag unbedingt vor Anschaffung von Erstaussstattungen stellen

Seit 2011 sind Anträge auf Erstaussstattungen gesondert zu stellen. Der beste Rat ist natürlich der, vor der Anschaffung von Hausrat und Möbel den Antrag zu stellen. Bei nachträglichem Antrag werden die Leistungen in der Regel abgelehnt. Das ist nicht immer rechtlich korrekt. **Der Antrag auf Erstaussstattung wirkt genauso wie der Antrag auf den Lebensunterhalt auf den Ersten des Monats zurück.** Darauf hat der Gesetzgeber

ausdrücklich in der Gesetzesbegründung hingewiesen (Grund hierfür ist, dass die gesondert zu beantragenden Leistungen auch Bestandteil des Lebensunterhalts sind).

Bei Ablehnung wegen verspäteter Antragstellung ist also immer zu prüfen, ob die Anschaffungen noch im gleichen Monat getätigt wurden.

Beispiel: Ein Haftentlassener erhält im Monat der SGB II-Antragstellung Überbrückungsgeld. Hiervon kauft er sich notwendige Einrichtungsgegenstände für die Wohnung, weil er glaubt, SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt zu bekommen. Diese erhält er aber aufgrund der Anrechnung des Überbrückungsgeldes nicht oder nur in sehr spärlicher Form. Nun kann er noch im gleichen Monat einen Antrag auf Leistungen zur Erstausrüstung stellen. Dieser wirkt dann auf den Ersten des Monats, beziehungsweise auf den Tag der Haftentlassung, zurück

Erstausrüstung nur als Zuschuss oder bei „freiwilliger“ Abtretungserklärung

Oftmals wird ein Antrag auf Erstausrüstung gestellt, aber nur Leistungen als Zuschuss bewilligt. Oder es werden nur Leistungen gewährt, wenn sich der Betroffene per Unterschrift bereit erklärt, dass eine monatliche Rate von der SGB II-Leistung einbehalten wird.

Hier empfiehlt es sich, die darlehensweise Gewährung der Hilfe anzunehmen, aber innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Widerspruch einzulegen. **Widerspruch und Klage gegen eine Tilgungsbestimmung im Darlehensbescheid haben aufschiebende Wirkung** (LSG Sachsen-Anhalt L 5 AS 473/11 B ER vom 27.12.2011).

„Freiwillige“ Erklärungen gegenüber dem Jobcenter, dass dieses eine bestimmte Rate einbehalten darf, sind **nichtig**, weil sie gesetzliche Bestimmungen umgehen. Dieses hat das Bundessozialgericht ausdrücklich festgestellt (B 4 AS 26/10R vom 22.3.2012).

Sozialrechtliche Fortbildungen für innerbetriebliche Schulungen

Auf Anfrage gestalte ich Ihnen gerne ein passendes Angebot:

- Einführungsseminar: Grundlagen SGB II
- Alles rund um das Thema „Bedarfe der Unterkunft“ (früher „Kosten der Unterkunft“)
- Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung
- Sozialrechtliche Ansprüche von MigrantInnen (insbesondere SGB II)
- SGB II-Leistungsberechtigte U-25 (Leistungsansprüche von Auszubildenden bzw. Ansprüche von Bedarfsgemeinschaften mit Auszubildenden)
- SGB II-Wissen für Schwangerenberatungsstellen und Beratungsstellen für Alleinerziehenden

Anfragen bitte an info@sozialpaedagogische-beratung.de

Oder:

Bernd Eckhardt

Ludwig-Feuerbach-Straße 745

90489 Nürnberg